Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)

Aktienrecht:

- 1. Umstellung auf Namensaktien
- Ü Nichtbörsennotierte AGs: Verpflichtung zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien
 - Ø Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches (Aufzeichnung der Identität der Aktionäre: insbes. Kontoverbindung)
- Ü börsennotierte AGs: Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien
 - Ø bei Inhaberaktien: Sammelurkunde bei Wertpapiersammelbank zu hinterlegen (keine Einzelverbriefung mehr)
 - Ø Nachweis: Depotbestätigung
 - Ø Abschaffung der Zwischenscheine (Interimsschein)

Zweck: Verbesserung der Transparenz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2. Eintragung der Internetadresse im Firmenbuch

Umgründungsrecht:

- Ü elektronische Bekanntmachung des Verschmelzungs- bzw. Spaltungsplan www.edikta.justiz.gv.at
- Ü Erleichterungen beim Upstream-Merger (232 AktG)
- Ü Gläubigerschutz im Spaltungsrecht
 - § 15 SpaltungsG: gerichtl. Durchsetzung der Sicherstellung
- Ü erweiterte Verzichtsmöglichkeit auf Berichte der Gesellschaftsorgane
- Ü Entfall der Zwischenbilanz in börsenotierten Gesellschaften

In Kraft treten: 1.5. bzw. 1.8.2011



(vis-á-vis Juridicum)